

Niederschrift

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinder Altenkirchen

| | |
|------------------------|---|
| Sitzungstermin: | Mittwoch, 28.04.2021 |
| Sitzungsbeginn: | 19:00 Uhr |
| Sitzungsende: | 21:10 Uhr |
| Ort, Raum: | Kosegartenhaus am Karl-Marx-Platz in Altenkirchen, 18556 Altenkirchen |

Anwesend

Vorsitz

Matthias Lück

Vertretung für: Jutta Sill

Mitglieder

Matthias Lück

Doreen Machemehl

Frank Scheibe

Dirk Schröder

Arne Schwuchow

Udo Seelenbinder

Thesy Thesenvitz-Weiske

Torsten Weipert

Protokollant

Susann Schulze

Abwesend

Vorsitz

Jutta Sill

entschuldigt

Gäste:

Frau Harder – Geschäftsführung Altenkirchener Wohnungsbau AG

Herr Hertelt – Planer

Frau Riedel – Amt Nord-Rügen

Tagesordnung

öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 14.10.2020
- 4 Bericht der Bürgermeisterin über Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Gemeinde
- 5 Einwohnerfragestunde
- 6 Beratung- und Beschlussfassung öffentlicher Teil
 - 6.1 Bevollmächtigung der Bürgermeisterin zur Beschlussfassung in der Hauptversammlung der Altenkirchener Wohnungsbau AG über die Bestätigung der Bilanz 2019 004.07.074/21
 - 6.2 Bevollmächtigung der Bürgermeisterin zur Beschlussfassung in der Hauptversammlung der Altenkirchener Wohnungsbau AG über die Entlastung des Aufsichtsrates der Altenkirchener Wohnungsbau AG für das Wirtschaftsjahr 2019 004.07.075/21
 - 6.3 Bevollmächtigung der Bürgermeisterin zur Beschlussfassung in der Hauptversammlung der Altenkirchener Wohnungsbau AG über die Entlastung des Vorstandes der Altenkirchener Wohnungsbau AG für das Wirtschaftsjahr 2019 004.07.076/21
 - 6.4 Bevollmächtigung der Bürgermeisterin zur Beschlussfassung in der Aufsichtsratssitzung der Altenkirchener Wohnungsbau AG über die Bestätigung der Bilanz 2019 für die Energie- und Dienstleistungsgesellschaft Wittow mbH 004.07.077/21
 - 6.5 Bevollmächtigung der Bürgermeisterin zur Beschlussfassung in der Aufsichtsratssitzung der Altenkirchener Wohnungsbau AG über die Entlastung der Geschäftsführerin der Energie- und Dienstleistungsgesellschaft Wittow mbH für das Wirtschaftsjahr 2019 004.07.078/21
 - 6.6 Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2016 der Gemeinde Altenkirchen 004.07.082/21

- | | | |
|------|--|------------------|
| 6.7 | Entlastung der Bürgermeisterin der Gemeinde Altenkirchen für das Haushaltsjahr 2016 | 004.07.083/21 |
| 6.8 | Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2017 der Gemeinde Atenkirchen | 004.07.084/21 |
| 6.9 | Entlastung der Bürgermeisterin der Gemeinde Altenkirchen für das Haushaltsjahr 2017 | 004.07.085/21 |
| 6.10 | Antrag der Kirchengemeinden Nordrügen und Wiek auf Förderung des Kirchen- und Musiksommers 2021 (2022) | 004.07.079/21 |
| 6.11 | Beschluss über den Brandschutzbedarfsplan der Gemeinde Altenkirchen | 004.07.072/20 |
| 6.12 | Genehmigung der Eilentscheidung des Haupt- und Finanzausschusses zur Aufgabenübertragung an das Amt Nord-Rügen im Bereich Brandschutz zur Beschaffung einer Drehleiter | 004.07.088/21-01 |
| 6.13 | Antrag auf Zuwendung aus dem Sondervermögen „Strategiefonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ im Rahmen einer Projektförderung, hier: Beschaffung von Schutzausrüstung (Schutzjacken und -hosen) für die FFW Altenkirchen | 004.07.089/21 |
| 6.14 | Beschluss über den städtebaulichen Vertrag zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Ortszentrum" in Altenkirchen | 004.07.081/21-01 |
| 6.15 | Abwägungs- und Satzungsbeschluss über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Ortszentrum" in Altenkirchen | 004.07.087/21 |
| 7 | Fragen und Hinweise der Gemeindevertreter | |
| 8 | Schließen der Sitzung öffentlicher Teil | |

nicht öffentlicher Teil

- | | | |
|----|--|---------------|
| 9 | Eröffnung des nicht öffentlichen Teiles der Sitzung | |
| 10 | Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 14.10.2020 | |
| 11 | Beratung- und Beschlussfassung nicht öffentlicher Teil | |
| 12 | Bevollmächtigung der Bürgermeisterin zur Beschlussfassung in der Hauptversammlung der Altenkirchener Wohnungsbau AG über den Verkauf eines Teilgrundstücks aus den Flurstück 171 und 172 Gemarkung Altenkirchen Flur 2 | 004.07.093/21 |

- 13 Bauangelegenheiten
 - 13.1 Stellungnahme nach § 36 BauGB zum Vorhaben Errichtung eines mobilen Pferdeunterstandes (Weidezelt) 004.07.092/21
 - 13.2 Stellungnahme nach § 36 BauGB zum Vorhaben Umbau Wohnhaus (Einbau einer Gaube, Neubau einer begehbaren Terrassenüberdachung, Neubau Balkon) 004.07.090/21
 - 13.3 Stellungnahme nach § 36 BauGB zum Vorhaben Ersatzneubau Ferienhaus 004.07.091/21
 - 13.4 Stellungnahme nach § 36 BauGB zum Vorhaben Umbau und Sanierung Wohnhaus, Neubau Carport 004.07.094/21
- 14 Vergabeangelegenheiten
 - 14.1 Beschaffung von Schutzausrüstung für die Kameraden der Freiwillige Feuerwehr Altenkirchen 004.07.064/20
 - 14.2 Billigung der Eilentscheidung der Bürgermeisterin zur Vergabe von Bauleistungen zum Abbruch der Klärgrube in Schwarbe unmittelbar an der Straße. 004.07.071/20
- 15 Fragen und Hinweise der Gemeindevertreter
- 16 Schließen der Sitzung nicht öffentlicher Teil

Protokoll

öffentlicher Teil

1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Der stellvertretende Bürgermeister begrüßt die Anwesenden, eröffnet um 19:00 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung und stellt die ordnungs- und fristgemäße Ladung fest. Das Gremium ist mit 8 anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.

2 Änderungsanträge zur Tagesordnung

Anträge auf Änderung der Tagesordnung liegen nicht vor, die Tagesordnung wird einstimmig ohne Enthaltungen bestätigt.

3 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 14.10.2020

Es gibt keine Änderungen/Ergänzungen zur Niederschrift. Die Niederschrift vom 14. Oktober 2020 wird einstimmig ohne Enthaltungen genehmigt.

4 Bericht der Bürgermeisterin über Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Gemeinde

Gemäß § 31 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind in nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse spätestens in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben.

Im nicht öffentlichen Teile der Sitzung der Gemeindevertretung am 14.10.2020 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Verkauf von Flurstücken der Flur 6 in der Gemarkung Schwarbe,
- Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit 2 Stellplätzen

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 10.03.2021 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Versagung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB zum Vorhaben Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Personalzimmern und Anträgen auf Befreiung
- Annahme einer Spende
- Beschluss zur Aufgabenübertragung an das Amt Nord-Rügen im Bereich Brandschutz zur Beschaffung einer Drehleiter
- Umschuldung eines Kommunaldarlehens zum 30.03.2021 der Gemeinde Altenkirchen

Nach § 6 der Hauptsatzung hat die Bürgermeisterin Befugnisse im Rahmen der ihr übertragenen Wertgrenzen. Über die in diesem Rahmen getroffenen Entscheidungen hat die Bürgermeisterin die Gemeindevertretung zu informieren.

Im Rahmen dieser Befugnisse wurde keine Entscheidung getroffen.

Außerdem berichtet Herr Lück, dass der Breitbandausbau im vollen Gang ist und die Hausanschlüsse verlegt werden.

Er bedankt sich an dieser Stelle noch einmal bei Frau Thesenvitz-Weiske für die Putzaktion auf Wittow.

5 Einwohnerfragestunde

Bürger 1: Der Bürger stellt sich kurz vor und berichtet von die Vorhaben auf dem Grundstück seiner Eltern.

Bürger 2: Er spricht den eingewachsenen Reklamewagen an der Kreuzung L 30 an. Herr Lück erklärt dem Bürger, dass es sich um Kirchenland handelt und er hierzu Pastor Ohm ansprechen muss. Das Ordnungsamt kann nur reagieren, wenn man es gemeldet hat.

Außerdem spricht der Bürger den schlechten Weg Gudderitz-Nonnevitz an. Hier sollte dringend ausgebessert werden.

Bürger 2 fragt nach dem Gebäude ehem. Lindenhof und Abtshagen. Hier soll es neue Eigentümer geben. Die Gebäude zerfallen und müssten gesichert werden. Das Gebäude des ehemaligen Lindenhofes befindet sich zur Zuwegung Kita und Bushaltestelle.

Herr Lück bittet um Überprüfung des Sachverhaltes und Anschreiben des Eigentümers zur Sicherungspflicht durch das Amt.

Bürger 3: Sie spricht die schlecht beräumten Gehwege im Winter an.

Herr Lück erklärt der Bürgerin, dass hier die Eigentümer verpflichtet sind, die Gehwege zu räumen. Sind es Eigentümer die ihren Wohnsitz nicht ständig hier haben, müssen sie Sorge dafür tragen, dass der Winterdienst erledigt wird. Wenn so etwas ist, sollte man gleich direkt das Ordnungsamt anrufen und einen nicht geräumten Gehweg melden.

Bürger 4: Er spricht die Bushaltestelle als Knotenpunkt des VVR an. Wenn hier 4 Busse gleichzeitig stehen und die Bürger umsteigen müssen besteht eine große Unfallgefahr. Außerdem ist ein Ein- und Aussteigen behindertengerecht bei 4 Bussen gleichzeitig

Herr Lück erklärt, dass der Fahrplan und auch die Bushaltestelle als Umsteigehaltestelle und damit Knotenpunkt durch den VVR festgelegt wurde und nicht durch die Gemeinde. Mit einer Beschwerde sollte man sich direkt an den VVR wenden. Der Bürger fragt was aus dem Artikel der Ostseezeitung (Dezember 2020) zur Vetternwirtschaft und der Beschuldigung geworden ist.

Bürger 5: Er möchte auch wissen was aus den Anschuldigungen geworden ist. Die Gemeindevertretung erklärt, dass das die erste Sitzung der Gemeindevertretung nach dem Artikel ist. Bedingt durch die Corona-Pandemie fanden keine öffentlichen Sitzungen statt. Es wurde eine Stellungnahme beim Landkreis eingereicht. Der Rücklauf durch den Landkreis ist noch nicht erfolgt und es muss abgewartet werden.

Bürger 6: Er fragt nach den Beschluss dass 2 Bungalows bei Knauss weggerissen werden sollten.

Herr Lück erklärt, dass die Rezeption schon weg ist und das Mobilheim jetzt dran ist.

Der Bürger fragt nach dem Edeka. Wie und Wann es hier weiter geht.

Frau Riedel (Bauamt Amt Nord-Rügen) erklärt hierzu, dass der Beschluss heute auf der Tagesordnung steht und der geplante Baubeginn für September 2021 ist. Die Eröffnung soll laut Plan dann zu Ostern 2022 sein.

Der Bürger fragt nach der geschlossenen Bankfiliale und ob es hier eine Lösung gibt.

Herr Lück erklärt den Bürgern, dass die Gemeinde keinen Einfluss darauf hat. Das ist eine Entscheidung der Pommerschen Volksbank.

Bürger 2 berichtet, dass er die Bank angeschrieben hat und als Antwort bekommen hat, dass die Entscheidung durch den Vorstand getroffen wurde. Bei einer größeren Bürgerbeteiligung wäre vielleicht anders entschieden worden.

Bürger 4 fragt warum es keine Bürgermeistersprechstunde in Altenkirchen gibt. Frau Thesenvitz-Weiske berichtet, dass es ab September 2021 einmal im Monat eine Bürgermeistersprechstunde gibt. Hier sollen abwechseln die Gemeindevertreter die Sprechstunde halten. Außerdem soll es in regelmäßigen Abständen eine Ortsbegehung durch die Gemeindevertretung geben. Die Bekanntgabe zur Sprechstunde mit Ort und Zeit sowie der Ortsbegehung findet in der nächsten Ausgabe des Amtsblattes statt.

6 Beratung- und Beschlussfassung öffentlicher Teil

6.1 Bevollmächtigung der Bürgermeisterin zur Beschlussfassung in der Hauptversammlung der Altenkirchener Wohnungsbau AG über die Bestätigung der Bilanz 2019 **004.07.074/21**

Gemäß § 71 KV M-V vertritt die Bürgermeisterin die Gemeinde Altenkirchen in der Altenkirchener Wohnungsbau AG. Damit die Bürgermeisterin in der Hauptversammlung der Bilanz für das Jahr 2019 ihre Zustimmung erteilen kann, benötigt sie die Vollmacht der Gemeindevertretung.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Altenkirchen beschließt, dass die Bürgermeisterin, Frau Jutta Sill, beauftragt wird, die bereits geprüfte und testierte und durch den Aufsichtsrat der Altenkirchener Wohnungsbau AG bestätigte Bilanz 2019

| | |
|--|--------------------------|
| mit einer Bilanzsumme von | 11.277.207,45 EUR |
| und einem Jahresgewinn nach Steuern und Abschreibung in Höhe von | 231.438,27 EUR, |
| der dem Verlustvortrag aus 2018 in Höhe von | 1.550.128,35 EUR |

zu verrechnen ist, für das Wirtschaftsjahr 2019 zu bestätigen und die Bestätigung in der nächsten Hauptversammlung der Gesellschaft zum Beschluss der Hauptversammlung zu erklären.

Ausgeschlossen ist/sind:

| Abstimmungsergebnisse | | | | |
|------------------------------|----|------|------------|-------------|
| anwesend | ja | nein | Enthaltung | ausgeschl.* |
| 8 | 8 | 0 | 0 | 0 |

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.2 Bevollmächtigung der Bürgermeisterin zur Beschlussfassung in der Hauptversammlung der Altenkirchener Wohnungsbau AG über die Entlastung des Aufsichtsrates der Altenkirchener Wohnungsbau AG für das Wirtschaftsjahr 2019

004.07.075/21

Gemäß § 71 KV M-V vertritt die Bürgermeisterin die Gemeinde in der Altenkirchener Wohnungsbau AG. Damit die Bürgermeisterin in der Hauptversammlung die Entlastung des Aufsichtsrates vornehmen kann, benötigt sie die Vollmacht der Gemeindevertretung.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Altenkirchen beschließt, dass die Bürgermeisterin, Frau Jutta Sill, beauftragt wird, den Aufsichtsrat nach Bestätigung der Bilanz 2019 für das Wirtschaftsjahr 2019 zu entlasten und dies in der nächsten Hauptversammlung der Gesellschaft zum Beschluss der Hauptversammlung zu erklären.

Ausgeschlossen ist/sind:

| Abstimmungsergebnisse | | | | |
|------------------------------|----|------|------------|-------------|
| anwesend | ja | nein | Enthaltung | ausgeschl.* |
| 8 | 8 | 0 | 0 | 0 |

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.3 Bevollmächtigung der Bürgermeisterin zur Beschlussfassung in der Hauptversammlung der Altenkirchener Wohnungsbau AG über die Entlastung des Vorstandes der Altenkirchener Wohnungsbau AG für das Wirtschaftsjahr 2019

004.07.076/21

Gemäß § 71 KV M-V vertritt die Bürgermeisterin die Gemeinde in der Altenkirchener Wohnungsbau AG. Damit die Bürgermeisterin in der Hauptversammlung die Entlastung des Vorstandes vornehmen kann, benötigt sie die Vollmacht der Gemeindevertretung.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Altenkirchen beschließt, dass die Bürgermeisterin, Frau Jutta Sill, beauftragt wird, den Vorstand nach Bestätigung der Bilanz 2019 für das

Wirtschaftsjahr 2019 zu entlasten und dies in der nächsten Hauptversammlung der Gesellschaft zum Beschluss der Hauptversammlung zu erklären.

Ausgeschlossen ist/sind:

| Abstimmungsergebnisse | | | | |
|------------------------------|----|------|------------|-------------|
| anwesend | ja | nein | Enthaltung | ausgeschl.* |
| 8 | 8 | 0 | 0 | 0 |

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.4 Bevollmächtigung der Bürgermeisterin zur Beschlussfassung in der Aufsichtsratssitzung der Altenkirchener Wohnungsbau AG über die Bestätigung der Bilanz 2019 für die Energie- und Dienstleistungsgesellschaft Wittow mbH

004.07.077/21

Gemäß § 71 KV M-V vertritt die Bürgermeisterin die Gemeinde in der Altenkirchener Wohnungsbau AG. Damit die Bürgermeisterin im Aufsichtsrat die Beschlussfassung zur Bilanz der EDW vornehmen kann, benötigt sie die Vollmacht der Gemeindevertretung.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Altenkirchen beschließt, dass die Bürgermeisterin, Frau Jutta Sill, beauftragt wird, die bereits geprüfte und testierte Bilanz 2019 der Energie- und Dienstleistungsgesellschaft Wittow mbH im Aufsichtsrat der Altenkirchener Wohnungsbau AG

mit einer Bilanzsumme von **391.312,25 EUR**
und einem Jahresverlust nach Steuern
und Abschreibung in Höhe von **2.307,55 EUR,**
der mit dem Gewinnvortrag aus 2018 in Höhe von **42.074,59 EUR**

zu verrechnen ist, für das Wirtschaftsjahr 2019 zu bestätigen.

Ausgeschlossen ist/sind:

| Abstimmungsergebnisse | | | | |
|------------------------------|----|------|------------|-------------|
| anwesend | ja | nein | Enthaltung | ausgeschl.* |
| 8 | 8 | 0 | 0 | 0 |

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.5 Bevollmächtigung der Bürgermeisterin zur Beschlussfassung in der Aufsichtsratssitzung der Altenkirchener Wohnungsbau AG über die Entlastung der Geschäftsführerin der Energie- und Dienstleistungsgesellschaft Wittow mbH für das Wirtschaftsjahr 2019

004.07.078/21

Gemäß § 71 KV M-V vertritt die Bürgermeisterin die Gemeinde in der Altenkirchener Wohnungsbau AG. Damit die Bürgermeisterin im Aufsichtsrat der Altenkirchener Wohnungsbau AG der Entlastung der Geschäftsführerin der Energie- und

Dienstleistungsgesellschaft Wittow mbH, zustimmen kann, benötigt sie die Vollmacht der Gemeindevertretung.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Altenkirchen beschließt, dass die Bürgermeisterin, Frau Jutta Sill, beauftragt wird, der Entlastung der Geschäftsführerin der Energie- und Dienstleistungsgesellschaft Wittow mbH, Frau Petra Harder, zuzustimmen.

Ausgeschlossen ist/sind:

| Abstimmungsergebnisse | | | | |
|------------------------------|----|------|------------|-------------|
| anwesend | ja | nein | Enthaltung | ausgeschl.* |
| 8 | 8 | 0 | 0 | 0 |

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.6 Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2016 der Gemeinde Altenkirchen 004.07.082/21

Die Gemeinde Altenkirchen hat gemäß § 60 Kommunalverfassung M-V zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen. Gemäß § 5 (4) der Hauptsatzung der Gemeinde Altenkirchen, hat diese die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses auf den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Nord-Rügen übertragen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Nord-Rügen hat auf seiner Sitzung am 14.01.2021 die Jahresrechnung der Gemeinde Altenkirchen für das Haushaltsjahr 2016 geprüft und einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Er empfiehlt der Gemeindevertretung der Gemeinde Altenkirchen den geprüften Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2016 in der Fassung vom 22.12.2020 festzustellen und die Bürgermeisterin zu entlasten.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Altenkirchen folgt der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Nord-Rügen und stellt den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 in der Fassung vom 22.12.2020 fest.

Ausgeschlossen ist/sind:

| Abstimmungsergebnisse | | | | |
|------------------------------|----|------|------------|-------------|
| anwesend | ja | nein | Enthaltung | ausgeschl.* |
| 8 | 8 | 0 | 0 | 0 |

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.7 Entlastung der Bürgermeisterin der Gemeinde Altenkirchen für das Haushaltsjahr 2016 004.07.083/21

Die Gemeinde Altenkirchen hat gemäß § 60 Kommunalverfassung M-V zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen. Gemäß § 5 (4) der Hauptsatzung der Gemeinde Altenkirchen, hat diese die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses auf den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Nord-Rügen übertragen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Nord-Rügen hat auf seiner Sitzung am 14.01.2021 die Jahresrechnung der Gemeinde Altenkirchen für das Haushaltsjahr 2016 geprüft und einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung folgt der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Nord-Rügen und entlastet die Bürgermeisterin eingeschränkt für das Haushaltsjahr 2016.

Ausgeschlossen ist/sind:

| Abstimmungsergebnisse | | | | |
|------------------------------|----|------|------------|-------------|
| anwesend | ja | nein | Enthaltung | ausgeschl.* |
| 8 | 8 | 0 | 0 | 0 |

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.8 Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2017 der Gemeinde Atenkirchen 004.07.084/21

Die Gemeinde Altenkirchen hat gemäß § 60 Kommunalverfassung M-V zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen.

Gemäß § 5 (4) der Hauptsatzung der Gemeinde Altenkirchen, hat diese die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses auf den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Nord-Rügen übertragen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Nord-Rügen hat auf seiner Sitzung am 14.01.2021 die Jahresrechnung der Gemeinde Altenkirchen für das Haushaltsjahr 2017 geprüft und einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Er empfiehlt der Gemeindevertretung der Gemeinde Altenkirchen den geprüften Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2017 in der Fassung vom 22.12.2020 festzustellen und die Bürgermeisterin zu entlasten.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Altenkirchen folgt der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Nord-Rügen und stellt den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 in der Fassung vom 22.12.2020 fest.

Ausgeschlossen ist/sind:

| Abstimmungsergebnisse | | | | |
|------------------------------|----|------|------------|-------------|
| anwesend | ja | nein | Enthaltung | ausgeschl.* |
| 8 | 8 | 0 | 0 | 0 |

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.9 Entlastung der Bürgermeisterin der Gemeinde Altenkirchen für das Haushaltsjahr 2017 004.07.085/21

Die Gemeinde Altenkirchen hat gemäß § 60 Kommunalverfassung M-V zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen.

Gemäß § 5 (4) der Hauptsatzung der Gemeinde Altenkirchen, hat diese die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses auf den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Nord-Rügen übertragen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Nord-Rügen hat auf seiner Sitzung am 14.01.2021 die Jahresrechnung der Gemeinde Altenkirchen für das Haushaltsjahr 2017 geprüft und einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung folgt der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Nord-Rügen und entlastet die Bürgermeisterin eingeschränkt für das Haushaltsjahr 2017.

Ausgeschlossen ist/sind:

| Abstimmungsergebnisse | | | | |
|------------------------------|----|------|------------|-------------|
| anwesend | ja | nein | Enthaltung | ausgeschl.* |
| 8 | 8 | 0 | 0 | 0 |

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 24 der KV M-V

6.10 Antrag der Kirchengemeinden Nordrügen und Wiek auf Förderung des Kirchen- und Musiksommers 2021 (2022)

004.07.079/21

Mit Schreiben vom 17.11.2020 beantragen die evangelischen Kirchengemeinden Nordrügen und Wiek einen Zuschuss für den Kirchen- und Musiksommer 2021. Die Gemeinde Altenkirchen hat für Veranstaltungen im Jahr 2021 1.000 € eingeplant. Davon sind 300,- € als Zuschuss für die Kirchengemeinde vorgesehen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Altenkirchen beschließt einen Zuschuss an die evangelischen Kirchengemeinden Nordrügen und Wiek zur Förderung des Musiksommers 2021 in Höhe von 300,- €

Ausgeschlossen ist/sind:

| Abstimmungsergebnisse | | | | |
|------------------------------|----|------|------------|-------------|
| anwesend | ja | nein | Enthaltung | ausgeschl.* |
| 8 | 8 | 0 | 0 | 0 |

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 24 der KV M-V

6.11 Beschluss über den Brandschutzbedarfsplan der Gemeinde Altenkirchen

004.07.072/20

Gemäß § 2 (1) des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V (BrSchG M-V) haben die Gemeinden als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises den abwehrenden Brandschutz und die Technische Hilfestellung in ihrem Gebiet sicherzustellen. Dazu ist eine Brandschutzbedarfsplanung zu erstellen und mit den amtsangehörigen sowie angrenzenden Gemeinden abzustimmen. Die Brandschutzbedarfspläne der Gemeinden und der übergeordnete

Brandschutzbedarfsplan des Amtes Nord-Rügen wurden durch das Ingenieurbüro ISBM GmbH aus Wolgast erstellt. Die Entwürfe wurden den Bürgermeistern und Bürgermeisterinnen der Gemeinden sowie den Wehrführern zur Verfügung gestellt. Nach Überarbeitung der Entwürfe liegen nun die Endfassungen der Brandschutzbedarfspläne vor. Diese sind nun durch die Beschlussorgane zu bestätigen.

Hinweis: Der Umwelt zu Liebe und um Kopierkosten einzusparen liegt dieser Beschlussvorlage nur der gemeindliche Brandschutzbedarfsplan bei. Der übergeordnete Brandschutzbedarfsplan des Amtes Nord-Rügen kann in der Amtsverwaltung eingesehen bzw. in digitaler Form zur Verfügung gestellt werden.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Altenkirchen stimmt dem Brandschutzbedarfsplan der Gemeinde Altenkirchen zu.

Ausgeschlossen ist/sind:

| Abstimmungsergebnisse | | | | |
|------------------------------|----|------|------------|-------------|
| anwesend | ja | nein | Enthaltung | ausgeschl.* |
| 8 | 8 | 0 | 0 | 0 |

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.12 Genehmigung der Eilentscheidung des Haupt- und Finanzausschusses zur Aufgabenübertragung an das Amt Nord-Rügen im Bereich Brandschutz zur Beschaffung einer Drehleiter **004.07.088/21-01**

Gemäß § 2 (1) des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V (BrSchG M-V) haben die Gemeinden als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises den abwehrenden Brandschutz und die Technische Hilfestellung in ihrem Gebiet sicherzustellen. Die Brandschutzbedarfspläne der Gemeinden und der übergeordnete Brandschutzbedarfsplan des Amtes Nord-Rügen wurden erstellt und liegen zur Beschlussfassung in den Gemeinden vor.

Daraus ergibt sich, dass für die Versorgung der Gemeinden auf Wittow ein Hubrettungsgerät (Drehleiter) vorzuhalten ist, um die Pflichtaufgabe des Brandschutzes sicher zu stellen.

Empfohlen wird die Stationierung in der FFW Altenkirchen. Eine Unterbringung der Drehleiter im Gerätehaus der FFW Altenkirchen wäre möglich. Alle Gemeinden auf Wittow sollen die Drehleiter für Einsatzfälle anfordern können.

Derzeit steht die Drehleiter der Gemeinde Binz zum Verkauf. Der Mindestpreis beläuft sich dabei auf 39.500,00 €. **Die Angebotsfrist läuft bis zum 15.04.2021.** Nach Rücksprache mit der Gemeinde Binz wird ein Angebot bis 60.000,00 € durch die Bieter erwartet. Als Angebotssumme schlägt die Verwaltung 60.000,00 € vor, da die Gemeinde Binz ein Vergabeverfahren initiiert hat und der Verkauf an den Höchstbietenden erfolgt.

Eine neue Drehleiter kostet ca. 800.000,00 €. Auch bei einer Förderung ist ein Eigenanteil von mindestens 10 % zu tragen.

Die Kosten für die Drehleiter würden dann durch eine Sonderamtsumlage der Wittower Gemeinden getragen werden müssen.

Die Sonderamtsumlage wurde berechnet anhand der prozentualen Anteile an der Amtsumlage für 2021 in Bezug auf die Gemeinden der Halbinsel Wittow. Die Sonderamtsumlage würde für ein volles Jahr wie folgt verteilt werden.

| | |
|------------------------|---------------------|
| Gemeinde Altenkirchen: | 1.332,14 € pro Jahr |
| Gemeinde Breege: | 1.075,14 € pro Jahr |
| Gemeinde Drankse: | 1.601,26 € pro Jahr |
| Gemeinde Putgarten: | 509,23 € pro Jahr |
| Gemeinde Wiek: | 1.482,22 € pro Jahr |

Die jährliche Sonderamtsumlage ist 10 Jahre lang an das Amt zu zahlen, da die Drehleiter mit einer Nutzungsdauer von 10 Jahren in die Anlagenbuchhaltung aufgenommen wird. Für das Jahr 2020 ist eine anteilige Sonderamtsumlage, ab Anschaffung, zu zahlen. Entsprechend § 6(1) der Hauptsatzungen der Gemeinden können die Bürgermeister die Entscheidung über die Bereitstellung der finanziellen Mittel entscheiden, jedoch nicht über die Aufgabenübertragung an das Amt Nord-Rügen.

Auch die jährlich anfallenden Wartungskosten (ca. 2.500,00 € /Jahr) würden im Rahmen einer Sonderamtsumlage auf die Wittower Gemeinden verteilt werden.

Das Amt Nord-Rügen schlägt daher vor, dass die Gemeinden die Beschaffung einer Drehleiter auf das Amt Nord-Rügen übertragen.

Herr Schröder erklärt hierzu, dass das Amt-Nord-Rügen den Zuschlag leider nicht bekommen hat, aber bereits nach einer anderen Drehleiter geschaut wird.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Altenkirchen beschließt die Genehmigung der Eilentscheidung des Haupt- und Finanzausschusses zur Aufgabenübertragung für die Beschaffung einer Drehleiter an das Amt Nord-Rügen.

Ausgeschlossen ist/sind:

| Abstimmungsergebnisse | | | | |
|------------------------------|----|------|------------|-------------|
| anwesend | ja | nein | Enthaltung | ausgeschl.* |
| 8 | 8 | 0 | 0 | 0 |

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.13 Antrag auf Zuwendung aus dem Sondervermögen „Strategiefonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ im Rahmen einer Projektförderung, hier: Beschaffung von Schutzausrüstung (Schutzjacken und -hosen) für die FFW Altenkirchen

004.07.089/21

Mit den Mitteln des Strategiefonds M-V können für die FFW´s Zuwendungen, u.a. für die Beschaffung von Fahrzeugen, beantragt werden. Für diese Vorhaben stehen aus Förderprogrammen der Europäischen Union, des Bundes, des Landes und der Landkreise keine oder nur begrenzte Fördermittel zur Verfügung.

In der FFW Altenkirchen sollen neue Schutzjacken und -hosen angeschafft werden. Bei ca. 70% der Kleidung ist die vom Hersteller festgelegte Tragedauer der Einsatzkleidung erreicht. Um die Sicherheit im Einsatz zu gewährleisten, ist es notwendig neue Einsatzkleidung zu beschaffen. Es soll Einsatzkleidung beschafft werden, bei der durch den Hersteller keine festgelegte Tragedauer vorgesehen ist, was den Vorteil bringt, dass diese nicht in großen Mengen ausgetauscht werden muss, sondern erst dann, wenn aufgrund von Verschleißerscheinungen, mechanischer oder thermischer Beeinflussung, ein Austausch unumgänglich ist.

Bei der Neubeschaffung soll auch auf die Besonderheiten des Innenangriffs bei Löscharbeiten, der durch Atemschutzgeräteträger ausgetragen wird, geachtet werden. Hier wird Einsatzkleidung speziell für den Innenangriff benötigt, während die Einsatzkleidung für den Außeneinsatz weniger spezifiziert sein kann.

Veranschlagt werden dafür ca. 20.000,00 € Anschaffungskosten. Im Rahmen des Förderprogrammes ist ein Eigenanteil von 10% zu erbringen. Der Eigenanteil von 2.000,00 € ist in der Haushaltsplanung 2021-2022 berücksichtigt und kann vom Sachkonto 126000/56150000 aufgebracht werden.

Die Gemeindevertretung Altenkirchen beschließt den Antrag auf Zuwendung aus dem Strategiefond M-V zu stellen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Altenkirchen beschließt einen Antrag auf Zuwendung aus dem Sondervermögen „Strategiefonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ für die Beschaffung von Schutzausrüstung (Schutzjacken und -hosen) für die FFW Altenkirchen beim Ministerium für Inneres und Europa M-V zu stellen.

Ausgeschlossen ist/sind:

| Abstimmungsergebnisse | | | | |
|------------------------------|----|------|------------|-------------|
| anwesend | ja | nein | Enthaltung | ausgeschl.* |
| 8 | 8 | 0 | 0 | 0 |

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.14 Beschluss über den städtebaulichen Vertrag zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Ortszentrum" in Altenkirchen

004.07.081/21-01

Die Gemeinde Altenkirchen hat am 28.09.2016 den Beschluss über die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Ortszentrum“ zur Errichtung eines EDEKA-Marktes in Altenkirchen gefasst. Am 20.7.2020 wurde ein städtebaulicher Vorvertrag gem. § 11 BauGB zur Kostenübernahme durch die Vorhabenträgerin für die Planung abgeschlossen. Das Ergebnis des Planungsprozesses hat gezeigt, dass weitergehender Regelungsbedarf besteht und ein ergänzender städtebaulicher Vertrag im Planverfahren erforderlich ist.

Nach dem Hauptausschuss wurde Änderungen am Vertrag unter § 10 und § 3 (2) vorgenommen.

Frau Riedel ist zu diesem TOP als Gast anwesend und erklärt die Änderungen des Vertrages.

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung beschließt den sich in der Anlage befindlichen städtebaulichen Vertrages zur Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Ortszentrum“ nach § 11 BauGB.
2. Die Bürgermeisterin und ihr 1. Stellvertreter werden beauftragt, den Vertrag zu unterzeichnen.

Ausgeschlossen ist/sind:

| Abstimmungsergebnisse | | | | |
|------------------------------|----|------|------------|-------------|
| anwesend | ja | nein | Enthaltung | ausgeschl.* |
| 8 | 8 | 0 | 0 | 0 |

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 24 der KV M-V

6.15 Abwägungs- und Satzungsbeschluss über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Ortszentrum" in Altenkirchen

004.07.087/21

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Altenkirchen hat am 28.9.2016 den Beschluss über die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Ortszentrum“ für die Errichtung eines EDEKA Marktes in Altenkirchen gefasst. Der Beschluss wurde vom 27.10.2016 bis 15.11.2016 ortsüblich bekannt gemacht. Nach einem Vorhabenträgerwechsel wurde am 20.7.2020 der städtebauliche Vorvertrag zur Übertragung der Planungskosten an die Vorhabenträgerin unterzeichnet. (Beschluss-Nr. GV 004.07.041/20 vom 17.6.2020). Nach Eingang der Honorarsumme auf dem Konto der Gemeinde wurde am 5.8.2020 die Planung beauftragt. (Beschluss Nr. GV 004.07.046/20 vom 17.6.2020). Die Planung wurde am 10.11.2020 angezeigt, die Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 2.12.2020 beteiligt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB fand durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen im Amt Nord-Rügen und im Internet unter www.b-planpool.de vom 30.11.2020 bis 18.12.2020 statt. Die Bekanntmachung erfolgte vom 12.11.2020 bis 30.11.2020 durch Aushänge und Bekanntmachung auf der Homepage des Amtes Nord-Rügen. Aus die besonderen Corona-Bestimmungen wurde verwiesen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB fand durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen im Amt Nord-Rügen und im Internet unter www.b-planpool.de statt. Die Bekanntmachung erfolgte vom 8.12.2020 bis 8.1.2020 ortsüblich in den Schaukästen, auf der Homepage des Amtes Nord-Rügen und unter www.b-planpool.de. Auf die geltenden Corona-Bestimmungen wurde hingewiesen. Mit der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und dem Abwägungsbeschluss ist das Planverfahren beendet.

Herr Hertelt erläutert für die Anwesenden den Abwägungsvorschlag. Er beantwortet die Fragen der Gemeindevertreter und erläutert hier die Hinweise und Anregungen anderer berücksichtigter und teilweise berücksichtigter Anregungen. Auch erläutert er den nicht berücksichtigten Hinweis des Straßenbauamtes.

Beschluss:

1. Die während der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. und 2 BauGB vorgebrachten Hinweise und Anregungen von Bürgern sowie die Stellungnahmen der von der Planung berührten Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB und Nachbargemeinden zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Ortszentrum“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft: Von 14 von der Planänderung berührten Behörden und 6 von der Planung betroffenen Nachbargemeinden haben 13 Behörden und 5 Nachbargemeinden eine Stellungnahme abgegeben. Von der betroffenen Öffentlichkeit ging eine Stellungnahme ein (ausführliche Abwägungsentscheidung in der Anlage).
 - a) berücksichtigt werden Hinweise und Anregungen von:
 - Deutsche Telekom
 - EWE Netz GmbH
 - Harms Consulting GmbH & Co. KG
 - Landesamt für Gesundheit und Soziales MV
 - Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung MV
 - b) teilweise berücksichtigt werden Hinweise und Anregungen von:
 - Landkreis Vorpommern-Rügen
 - IHK zu Rostock
 - c) nicht berücksichtigt werden Hinweise und Anregungen von:
 - Straßenbauamt Stralsund
 - d) folgende Behörden/Nachbargemeinden hatten keine Hinweise und Anregungen zur Planung:
 - Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen
 - e.dis
 - Landesamt für Innere Verwaltung MV
 - Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
 - Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie MV
 - Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern
 - Gemeinde Sagard
 - Gemeinde Breege
 - Gemeinde Dranske
 - Gemeinde Glowe
 - Gemeinde Putgarten
2. Das Bauamt Nord-Rügen wird beauftragt die Behörden, die Hinweise und Anregungen gegeben haben, unter Angabe von Gründen von diesem Ergebnis in Kenntnis zu setzen.
3. Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) beschließt die Gemeindevertretung Altenkirchen die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Ortszentrum“ in Altenkirchen als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB betreffend einen unbebauten Bereich westlich der *Marktstraße*, östlich der *Straße des Friedens* und nördlich des Netto-Marktes in Altenkirchen bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text

(Teil B) als Satzung. Die festgesetzten örtlichen Bauvorschriften werden nach § 86 Landesbauordnung MV (LBauO MV) vom 15.10.2015 (GVOBl. MV 2015 S. 344) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. November 2019 (GVOBl.MV S.682) beschlossen.

4. Die Begründung wird gebilligt.
5. Das Bauamt Nord-Rügen wird beauftragt, die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Ortszentrum“ mit der Begründung ortsüblich gem. § 10 Abs. 3 und § 10a Abs. 2 BauGB und der Hauptsatzung der Gemeinde Altenkirchen bekannt zu machen; dabei ist auch anzugeben und die dem B-Plan zugrunde liegenden Vorschriften während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.
6. Gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung an die Darstellung der 2. Änderung des B-Planes Nr. 7 „Ortszentrum“ angepasst.

Ausgeschlossen ist/sind:

| Abstimmungsergebnisse | | | | |
|------------------------------|----|------|------------|-------------|
| anwesend | ja | nein | Enthaltung | ausgeschl.* |
| 8 | 8 | 0 | 0 | 0 |

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

7 Fragen und Hinweise der Gemeindevertreter

Frau Thesenvitz-Weiske bedankt sich bei den Bürgern für die gelungene Putzaktion auf Wittow, an der sich aus der Gemeinde Altenkirchen 19 Einwohner beteiligt haben. Es wurden 60 große Müllbeutel Unrat gesammelt. .

8 Schließen der Sitzung öffentlicher Teil

Der stellvertretende Bürgermeister beendet um 21:37 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung.

Vorsitz:

Protokollant:

Matthias Lück

Susann Schulze